

ALEKSANDRA LIGOCKA

Die polizeiliche Nacheile  
über die  
deutsch-polnische Grenze

*Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.*

*Rechtsvergleichung  
und Rechtsvereinheitlichung*

54

---

**Mohr Siebeck**

# Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung

herausgegeben von der  
Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

54





Aleksandra Ligocka

# Die polizeiliche Nacheile über die deutsch-polnische Grenze

Zu den Voraussetzungen und der Ausübung  
grenzüberschreitender Verfolgungen

Mohr Siebeck

*Aleksandra Ligocka*, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaft an der Adam-Mickiewicz-Universität in Posen, Magister des Rechts, und an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder), Bachelor und Master of German and Polish Law; 2017 Promotion Frankfurt (Oder); wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Polnisches Strafrecht an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder).

ISBN 978-3-16-155834-4 / eISBN 978-3-16-156162-7  
DOI 10.1628/978-3-16-156162-7

ISSN 1861-5449 / eISSN 2569-426X (Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2017 von der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung wurden die Änderungen von Gesetzgebung und Literatur bis einschließlich Oktober 2017 berücksichtigt.

In erster Linie danke ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Maciej Małolepszy, der das Thema dieser Arbeit angeregt und mich stets gefördert hat. Sehr verbunden bin ich auch Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Jan C. Joerden für hilfreiche Hinweise und die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Dank schulde ich ferner meinen Gesprächspartnern vom Gemeinsamen Zentrum der deutsch-polnischen Polizei- und Zollzusammenarbeit in Świecko, vom Polizeipräsidium des Landes Brandenburg, von den angrenzenden Woiwodschaftskommandanturen der Polizei, der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) sowie den Bezirksstaatsanwaltschaften in Szczecin und Gorzów Wielkopolski, die mir einen Einblick in die Praxis polizeilicher Verfolgungen ermöglicht haben.

Mein besonderer Dank gebührt meinem Ehemann, der jederzeit zur Diskussion bereit war, das Manuskript mehrmals kritisch durchgelesen und mich auf dem Promotionsweg mit Geduld, Vertrauen und Ermutigung begleitet hat. Für die Diskussionsbereitschaft danke ich auch Herrn Professor Dr. Michael Soiné.

Danken möchte ich schließlich allen anderen, ohne die die Realisierung dieses Promotionsvorhabens nicht möglich gewesen wäre: meiner Familie und meinen Freunden, insbesondere dem unlängst verstorbenen Herrn Dr. Richard Pyritz, für ihre unermüdliche Unterstützung, der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V. für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung“, den Mitarbeitern des Verlags Mohr Siebeck für die reibungslose Zusammenarbeit sowie der Europa-Universität Viadrina und dem Bundesministerium des Innern für die gewährten Druckkostenzuschüsse.

Gewidmet ist diese Arbeit meinen Eltern.

Frankfurt (Oder), den 19. April 2018    Aleksandra Ligocka (geb. Żurakowska)



# Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XIX
Einleitung . . . . .	1
<i>A. Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit</i> . . . . .	1
<i>B. Gegenstand, Methode und Gang der Untersuchung</i> . . . . .	3
1. Teil	
Rechtsgrundlagen für die polizeiliche Nacheile über die deutsch-polnische Grenze	
<i>A. Das Schengener Durchführungsübereinkommen</i> . . . . .	7
I. Überblick über die Entstehungsgeschichte . . . . .	7
II. Überführung des sog. Schengen-Besitzstandes in den EU-Rahmen . . . . .	11
<i>B. Das Polizeiabkommen (2014)</i> . . . . .	21
2. Teil	
Voraussetzungen der grenzüberschreitenden Nacheile	
<i>A. Der erste Nacheilegrund: Betreffen auf frischer Tat</i> . . . . .	25
I. Nacheilefähige Straftaten . . . . .	25
II. Das Merkmal „auf frischer Tat betroffen“ . . . . .	68
III. Verdachtsgrad . . . . .	97
IV. Besondere Erscheinungsformen der nacheilefähigen Straftat . . . . .	109
<i>B. Der zweite Nacheilegrund: Flucht aus der Untersuchungs- oder       Strafhaft</i> . . . . .	118
I. Anwendungsbereich des Art. 41 Abs. 1 Unterabs. 2 SDÜ . . . . .	118
II. Erweiterung des Nacheilerechts aus Art. 41 Abs. 1 Unterabs. 2 SDÜ auf bilateraler Ebene . . . . .	124
<i>C. Grenzüberschreitende Nacheile als Ultima-Ratio-Instrument</i> . . . . .	125

### 3. Teil Ausübung des Nacheilerechts

<i>A. Verfahrensregelungen</i>	127
I. Rechtsregime für das Handeln im Ausland und die Rechtsstellung der Beamten	127
II. Sprachregime für Amtshandlungen gebietsfremder Polizeibeamter	139
III. Informationspflichten	141
IV. Einstellungspflicht	150
V. Aufklärungs- und Unterstützungspflichten	155
VI. Äußere Erkennbarkeit der nacheilenden Beamten	156
<i>B. Umfang der Verfolgung auf dem fremden Staatsgebiet</i>	160
I. Art und Weise der Verfolgung	160
II. Räumliche Reichweite der Verfolgung	161
III. Zeitlicher Rahmen der Verfolgung	171
<i>C. Festhalterecht und Begleitbefugnisse</i>	171
I. Festhalten des Verfolgten nach Art. 41 Abs. 2 lit. b SDÜ	171
II. Festhalten des Verfolgten nach den Vorschriften des Gebietsstaates	183
III. Begleitmaßnahmen nach Art. 41 Abs. 5 lit. f SDÜ	183
<i>D. Einsatz von Schusswaffen und (sonstigen) Mitteln des unmittelbaren Zwangs</i>	198
I. Einleitende Bemerkungen	198
II. Maßgebliches Recht	201
III. Begriffsbestimmungen	206
IV. Schusswaffengebrauch nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 PolAbk	211
V. Einsatz von (sonstigen) Mitteln des unmittelbaren Zwangs	236
<i>E. Sonder- und Wegerechte</i>	245
I. Einleitende Bemerkungen	245
II. Nachteile auf dem deutschen Hoheitsgebiet	247
III. Nachteile auf dem polnischen Hoheitsgebiet	253
IV. Schlussbemerkungen	255
<i>F. Anhalten von Fahrzeugen</i>	258
<i>G. Mitwirkung der örtlich zuständigen Behörden an der Verfolgung</i>	260

4. Teil  
Strafverfolgungsmaßnahmen im Anschluss an  
das Ergreifen des Verfolgten

<i>A. Tatsachen- und Rechtsgrundlage für Maßnahmen der örtlich zuständigen Behörden</i> . . . . .	264
I. Verdacht einer Auslandstat . . . . .	264
II. Verdacht einer Straftatbegehung nach dem Grenzübertritt . . . . .	268
<i>B. Identitätsfeststellung</i> . . . . .	268
I. Nachteile nach Deutschland . . . . .	268
II. Nachteile nach Polen . . . . .	276
<i>C. Festnahme</i> . . . . .	278
I. Rechtsgrundlagen und Pflichten der festnehmenden Polizeibehörden . . . . .	278
II. Vernehmung . . . . .	284
III. Freilassung des grenzüberschreitend Verfolgten . . . . .	297
Zusammenfassung . . . . .	307
Schlussbemerkung . . . . .	315
Literatur- und Quellenverzeichnis . . . . .	317
Stichwortverzeichnis . . . . .	333



# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XIX
---------------------------------	-----

Einleitung . . . . .	1
<i>A. Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit . . . . .</i>	<i>1</i>
<i>B. Gegenstand, Methode und Gang der Untersuchung . . . . .</i>	<i>3</i>

## 1. Teil

### Rechtsgrundlagen für die polizeiliche Nacheile über die deutsch-polnische Grenze

<i>A. Das Schengener Durchführungsübereinkommen . . . . .</i>	<i>7</i>
I. Überblick über die Entstehungsgeschichte . . . . .	7
II. Überführung des sog. Schengen-Besitzstandes in den EU-Rahmen . . . . .	11
1. Mechanismus der Einbindung . . . . .	11
2. Auswirkung auf den Rechtscharakter der Schengener Nacheileregulung . . . . .	13
3. Auswirkung auf die Auslegung der Schengener Nacheileregulung . . . . .	15
4. Auswirkung auf die deutsch-polnische Zusammenarbeit . . . . .	20
<i>B. Das Polizeiabkommen (2014) . . . . .</i>	<i>21</i>

## 2. Teil

### Voraussetzungen der grenzüberschreitenden Nacheile

<i>A. Der erste Nacheilegrund: Betreffen auf frischer Tat . . . . .</i>	<i>25</i>
I. Nacheilefähige Straftaten . . . . .	25
1. Für die Begriffserläuterung maßgebliche Vorschriften . . . . .	26
a. Allgemeines . . . . .	26

b. Folgerungen für die Nacheile über die deutsch-polnische Grenze . . . . .	28
2. Mindesthöchststrafdrohung . . . . .	31
a. Beurteilungsgrundlage . . . . .	31
b. Mindesthöchststrafe im Lichte der deutschen Umsetzungs- vorschriften . . . . .	33
c. Mindesthöchststrafe im Lichte der polnischen Umsetzungs- vorschriften . . . . .	35
d. Ordnungswidrigkeiten . . . . .	36
3. Beiderseitige Strafbarkeit . . . . .	38
a. Bedeutung der (abstrakten) beiderseitigen Strafbarkeit für die Nacheile über die deutsch-polnische Grenze . . . . .	39
aa. Problematik sog. halbierter Delikte . . . . .	39
(1) Vermögens- bzw. Eigentumsdelikte . . . . .	40
(2) Trunkenheitsfahrt . . . . .	42
(3) Öffentliche Aufforderung zu Straftaten und Billigung der Straftatenbegehung . . . . .	44
bb. Verkehrsunfallflucht . . . . .	46
b. Beiderseitige Strafbarkeit im Lichte der Auslieferungs- bestimmungen . . . . .	48
aa. Klassischer Auslieferungsverkehr . . . . .	49
bb. Auslieferungsverkehr auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls . . . . .	51
(1) Rahmenbeschluss 2002/584/JI . . . . .	51
(2) Umsetzungsvorschriften . . . . .	53
cc. Übertragung der Erkenntnisse auf die Nacheileregung . . . . .	55
c. Beiderseitige Strafbarkeit im Lichte der Nacheileregung . . . . .	57
aa. Rückschlüsse aus Art. 41 Abs. 4 lit. a SDÜ . . . . .	57
bb. Teleologische Erwägungen . . . . .	58
(1) Auslieferung als primärer Zweck der Nacheile . . . . .	58
(2) Einwände gegen die Notwendigkeit der beiderseitigen Strafbarkeit . . . . .	59
cc. Notwendigkeit einer Einschränkung unter Souveränitätsgesichtspunkten? . . . . .	63
dd. Fazit . . . . .	63
4. Schlussfolgerung für die Nacheile über die deutsch-polnische Grenze . . . . .	64
5. Alternativen für die Voraussetzung der Auslieferungsfähigkeit im Rahmen der deutsch-polnischen Zusammenarbeit? . . . . .	65
II. Das Merkmal „auf frischer Tat betroffen“ . . . . .	68

1. Entscheidung zwischen autonomem und nationalem Verständnis der Formulierung „auf frischer Tat betroffen“ . . .	69
2. Sprachfassungsvergleichende Bedeutungserkundung . . . . .	73
a. Die Urfassungen . . . . .	73
aa. „Auf frischer Tat betroffen“ . . . . .	73
bb. „Prise en flagrant délit“ und „op heterdaad betrapt“ . . .	79
cc. Zwischenfazit . . . . .	80
dd. Rückschlüsse aus der Formulierung „bei der Begehung“ . . . . .	81
ee. Ergebnis der Wortlautauslegung der Urfassungen . . . . .	83
b. Die polnische Fassung . . . . .	84
c. Zusammenfassung der Schlussfolgerungen aus dem Wortlaut . . . . .	86
3. Bedeutungserkundung anhand systematischer und teleologischer Argumente . . . . .	88
4. Bewertung der Voraussetzung „auf frischer Tat betroffen“ . . .	94
III. Verdachtsgrad . . . . .	97
1. Anforderungen an die Tat bei der Aufnahme einer inländischen Verfolgung in Deutschland . . . . .	97
a. Einschreitebefugnis bzw. Einschreitepflicht der deutschen Polizeibeamten . . . . .	97
b. Anforderungen an den Verdachtsgrad bei der inländischen Identitätsfeststellung und der vorläufigen Festnahme . . . . .	100
2. Anforderungen an die Tat bei der Aufnahme einer inländischen Verfolgung in Polen . . . . .	103
3. Schlussfolgerung für die Nacheile über die deutsch-polnische Grenze . . . . .	107
IV. Besondere Erscheinungsformen der nacheilefähigen Straftat . . .	109
1. Versuch . . . . .	110
a. Nacheilefähiger Versuch . . . . .	110
b. Versuchskonstellationen auf der Grundlage des Art. 41 Abs. 1 SDÜ . . . . .	111
2. Beteiligungsformen . . . . .	112
a. Allgemeines . . . . .	112
b. Grenzüberschreitende Verfolgung eines Hintermannes . . .	114
c. Grenzüberschreitende Verfolgung eines Anstifters und eines Gehilfen . . . . .	116
B. Der zweite Nacheilegrund: Flucht aus der Untersuchungs- oder Strafhaft . . . . .	118

I.	Anwendungsbereich des Art. 41 Abs. 1 Unterabs. 2 SDÜ . . . . .	118
1.	Begriff der Untersuchungshaft . . . . .	118
2.	Begriff der Strafhaft . . . . .	119
3.	Flucht aus der Haft . . . . .	120
4.	Teleologische Einschränkung der Nacheilebefugnis . . . . .	121
II.	Erweiterung des Nacheilrechts aus Art. 41 Abs. 1 Unterabs. 2 SDÜ auf bilateraler Ebene . . . . .	124
C.	<i>Grenzüberschreitende Nacheile als Ultima-Ratio-Instrument</i> . . . . .	125

### 3. Teil

#### Ausübung des Nacheilrechts

A.	<i>Verfahrensregelungen</i> . . . . .	127
I.	Rechtsregime für das Handeln im Ausland und die Rechtsstellung der Beamten . . . . .	127
1.	Bindung an das fremde Recht und Pflicht zur Befolgung von Anordnungen der örtlichen Behörden . . . . .	127
2.	Gleichstellung der Beamten im Bereich des Strafrechts . . . . .	130
a.	Inhalt und Bedeutung der Gleichstellungsklausel . . . . .	130
b.	Gleichstellung bei einer Nacheile auf dem polnischen Hoheitsgebiet . . . . .	132
c.	Gleichstellung bei einer Nacheile auf dem deutschen Hoheitsgebiet . . . . .	134
d.	Fazit . . . . .	135
3.	Bindung an das Recht des Herkunftsstaates . . . . .	136
II.	Sprachregime für Amtshandlungen gebietsfremder Polizeibeamter . . . . .	139
III.	Informationspflichten . . . . .	141
1.	Die Schengener Grundregel . . . . .	141
2.	Modifizierung der Informationspflicht auf bilateraler Ebene – rechtsvergleichender Überblick . . . . .	142
3.	Benachrichtigungspflicht nach Art. 25 Abs. 2 PolAbk . . . . .	143
a.	Die zu benachrichtigenden Stellen . . . . .	143
b.	Inhalt der Benachrichtigung . . . . .	145
c.	Zeitpunkt der Benachrichtigung . . . . .	145
d.	Kritische Stellungnahme . . . . .	148
4.	Informationspflicht im Zuge der Verfolgung . . . . .	149
IV.	Einstellungspflicht . . . . .	150
1.	Einstellungsverlangen des Gebietsstaates . . . . .	150
2.	Sonstige Quellen der Einstellungspflicht . . . . .	153

3. Folgen der Verletzung der Einstellungspflicht . . . . .	154
V. Aufklärungs- und Unterstützungspflichten . . . . .	155
VI. Äußere Erkennbarkeit der nachteilenden Beamten . . . . .	156
<i>B. Umfang der Verfolgung auf dem fremden Staatsgebiet . . . . .</i>	<i>160</i>
I. Art und Weise der Verfolgung . . . . .	160
II. Räumliche Reichweite der Verfolgung . . . . .	161
1. Nacheilewege . . . . .	161
2. Nacheilegebiet . . . . .	164
3. Betretensverbote . . . . .	166
III. Zeitlicher Rahmen der Verfolgung . . . . .	171
<i>C. Festhalterrecht und Begleitbefugnisse . . . . .</i>	<i>171</i>
I. Festhalten des Verfolgten nach Art. 41 Abs. 2 lit. b SDÜ . . . . .	171
1. Terminologische Anmerkungen . . . . .	172
2. Voraussetzungen und Umfang des Zugriffs . . . . .	175
3. Pflichten im Zusammenhang mit dem Festhalten: Übergabe des Festgehaltenen . . . . .	176
4. Schengener Festhalterrecht als hoheitliche Eingriffsbefugnis?	179
5. Zweckmäßigkeit des Festhalterrechts – rechtsvergleichende Bemerkungen . . . . .	181
II. Festhalten des Verfolgten nach den Vorschriften des Gebietsstaates . . . . .	183
III. Begleitmaßnahmen nach Art. 41 Abs. 5 lit. f SDÜ . . . . .	183
1. Sicherheitsdurchsuchung . . . . .	184
a. Personendurchsuchung nach dem deutschen Recht . . . . .	184
b. Personendurchsuchung und durchsuchungsähnliche Maßnahmen nach dem polnischen Recht . . . . .	187
c. Schlussfolgerung für die Durchsuchung auf der Grundlage des Art. 41 Abs. 5 lit. f SDÜ . . . . .	191
aa. Zweck der Durchsuchung . . . . .	191
bb. Art und Weise der Durchsuchung . . . . .	193
cc. Kritische Anmerkungen zur Schengener Durchsuchungsregelung . . . . .	194
(1) Durchsuchungsbefugnis im Falle der Übergabe am Festhalteort? . . . . .	194
(2) Taugliche Durchsuchungsobjekte . . . . .	195
2. Sicherstellung mitgeführter Gegenstände . . . . .	196
<i>D. Einsatz von Schusswaffen und (sonstigen) Mitteln     des unmittelbaren Zwangs . . . . .</i>	<i>198</i>
I. Einleitende Bemerkungen . . . . .	198

II. Maßgebliches Recht . . . . .	201
1. Nachteile auf dem deutschen Hoheitsgebiet . . . . .	201
2. Nachteile auf dem polnischen Hoheitsgebiet . . . . .	206
III. Begriffsbestimmungen . . . . .	206
IV. Schusswaffengebrauch nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 PolAbk . . . . .	211
1. Schusswaffeneinsatz im Fall der Notwehr oder Nothilfe . . . . .	212
a. Wortlautorientierte Erwägungen . . . . .	212
b. Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs . . . . .	214
aa. Deutsches Recht . . . . .	214
(1) Notwehrlage . . . . .	214
(2) Notwehrhandlung . . . . .	215
(a) Erforderlichkeit des Schusswaffengebrauchs . . . . .	215
(b) Gebotenheit des Schusswaffengebrauchs . . . . .	217
bb. Polnisches Recht . . . . .	220
(1) Notwehrlage . . . . .	220
(2) Notwehrhandlung . . . . .	221
c. Schusswaffeneinsatz und Gefährdung bzw. Verletzung Dritter . . . . .	225
d. Zusammenfassung der Erkenntnisse . . . . .	226
2. Schusswaffeneinsatz mit Zustimmung des sachleitenden Beamten . . . . .	227
a. Anforderungen an die Erweiterung der Einsatzbefugnis . . . . .	227
b. Einsatz auf dem deutschen Hoheitsgebiet . . . . .	228
aa. Rechtsgrundlagen für den Schusswaffengebrauch . . . . .	228
bb. Grundsätze des Schusswaffengebrauchs . . . . .	230
c. Einsatz auf dem polnischen Hoheitsgebiet . . . . .	232
aa. Rechtsgrundlagen für den Schusswaffengebrauch gegen Personen . . . . .	232
bb. Rechtsgrundlagen für den Schusswaffengebrauch gegen Sachen . . . . .	234
cc. Grundsätze des Schusswaffengebrauchs . . . . .	234
V. Einsatz von (sonstigen) Mitteln des unmittelbaren Zwangs . . . . .	236
1. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen . . . . .	237
a. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz . . . . .	237
b. Androhung . . . . .	239
2. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen . . . . .	240
E. <i>Sonder- und Wegerechte</i> . . . . .	245
I. Einleitende Bemerkungen . . . . .	245
II. Nachteile auf dem deutschen Hoheitsgebiet . . . . .	247

1. Sonderrecht nach § 35 StVO . . . . .	247
a. Inhalt des Sonderrechts . . . . .	247
b. Formelle Anforderungen an die Inanspruchnahme des Sonderrechts . . . . .	248
c. Materielle Anforderungen an die Inanspruchnahme des Sonderrechts . . . . .	249
2. Wegerecht nach § 38 StVO . . . . .	252
III. Nachteile auf dem polnischen Hoheitsgebiet . . . . .	253
1. Voraussetzungen der Privilegierung im Straßenverkehr . . . . .	253
2. Sonderstellung eines privilegierten Fahrzeugs: Rechte und Pflichten . . . . .	254
IV. Schlussbemerkungen . . . . .	255
1. Wortlautunterschiede in den Sprachfassungen des Abkommens . . . . .	255
2. Umfang der Befreiung . . . . .	256
F. Anhalten von Fahrzeugen . . . . .	258
G. Mitwirkung der örtlich zuständigen Behörden an der Verfolgung . . . . .	260

4. Teil

Strafverfolgungsmaßnahmen im Anschluss an  
das Ergreifen des Verfolgten

A. <i>Tatsachen- und Rechtsgrundlage für Maßnahmen der örtlich zuständigen Behörden</i> . . . . .	264
I. Verdacht einer Auslandstat . . . . .	264
1. Eigene Ermittlungsbefugnis der Beamten des Gebietsstaates	264
a. Strafverfolgungskompetenz der deutschen Beamten . . . . .	264
b. Strafverfolgungskompetenz der polnischen Beamten . . . . .	265
2. Handeln auf Ersuchen der nacheilenden Beamten . . . . .	267
II. Verdacht einer Straftatbegehung nach dem Grenzübertritt . . . . .	268
B. <i>Identitätsfeststellung</i> . . . . .	268
I. Nachteile nach Deutschland . . . . .	268
1. Allgemeine Grundsätze . . . . .	269
2. Festhalten . . . . .	270
3. Durchsuchung und erkennungsdienstliche Maßnahmen . . . . .	275
II. Nachteile nach Polen . . . . .	276
C. <i>Festnahme</i> . . . . .	278

I. Rechtsgrundlagen und Pflichten der festnehmenden Polizeibehörden . . . . .	278
1. Nachteile nach Deutschland . . . . .	278
2. Nachteile nach Polen . . . . .	282
II. Vernehmung . . . . .	284
1. Festhalten zum Zwecke der Vernehmung und Vernehmungszweck . . . . .	284
2. Vernehmungsberechtigte Behörden . . . . .	286
a. Vernehmungsbefugnis der örtlich zuständigen Behörden . . . . .	286
aa. Vernehmungsbefugnis der deutschen Polizeibeamten . . . . .	288
bb. Vernehmungsbefugnis der polnischen Polizeibeamten . . . . .	289
b. Hinzuziehung der nacheilenden Polizeibeamten . . . . .	289
aa. Einflussnahme außerhalb der Vernehmung . . . . .	291
bb. Gemeinsame Vernehmung durch örtlich zuständige und nacheilende Bedienstete . . . . .	292
3. Vernehmungsregeln . . . . .	293
a. Vernehmungsregeln im deutschen Recht . . . . .	293
b. Vernehmungsregeln im polnischen Recht . . . . .	295
c. Schlussfolgerung für die Vernehmung nach Art. 41 Abs. 6 SDÜ . . . . .	296
III. Freilassung des grenzüberschreitend Verfolgten . . . . .	297
1. Eigene Staatsangehörige . . . . .	297
2. Fremde Staatsangehörige . . . . .	299
a. Deutsches Recht . . . . .	299
b. Polnisches Recht . . . . .	301
c. Bilaterale Fristverlängerung . . . . .	302
 Zusammenfassung . . . . .	 307
 Schlussbemerkung . . . . .	 315
 Literatur- und Quellenverzeichnis . . . . .	 317
 Stichwortverzeichnis . . . . .	 333

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
allg. M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung (-en)
Art.	Artikel
ASOG Bln	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberlandesgericht
BBG	Bundesbeamtengesetz
BbgJVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg
BbgPolG	Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Land Brandenburg
Bd.	Band
BeamtStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BeneluxAuslÜbk	Benelux-Übereinkommen über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen vom 27. Juni 1962
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
BMI	Bundesministerium des Innern
BPolG	Gesetz über die Bundespolizei
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

bzw.	beziehungsweise
CIC	Code d'instruction criminelle (ehemalige französische Strafprozessordnung)
CPP	Code de procédure pénale (französische Strafprozessordnung)
d. h.	das heißt
DAR	Deutsches Autorecht
ders.	derselbe
dies.	dieselbe (-n)
dm	Dezimeter
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
dt.	deutsch
DuR	Demokratie und Recht
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
Dz. U.	Dziennik Ustaw ( <i>Gesetzblatt</i> )
Dz. Urz. KGP	Dziennik Urzędowy Komendy Głównej Policji ( <i>Amtsblatt der Hauptkommandantur der Polizei</i> )
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EJCLCJ	European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950
endg.	endgültig
engl.	englisch
EU	Europäische Union
EU-AuslÜbk	Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 27. September 1996
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuR	Europarecht
EurAuslÜbk	Europäisches Auslieferungübereinkommen vom 13. Dezember 1957
EU-RhfÜbk	Übereinkommen – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000
EurRhfÜbk	Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgend (-e/-r)
ff.	und die folgenden
Fn.	Fußnote
franz.	französisch
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GewO	Gewerbeordnung

GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h. M.	herrschende Meinung
HK-StPO	Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung
HK-StVR	Heidelberger Kommentar zum Straßenverkehrsrecht
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
H SOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
HT	Hauptteil
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung
KZS	Krakowskie Zeszyty Sądowe (polnische juristische Fachzeitschrift)
l	Liter
LänderPolAbk	Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder bei der Strafverfolgung
LEX/el.	Online-Ausgabe der LEX-Kommentare
Lfg.	Lieferung
lit.	Litera
LK-StGB	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LR	Löwe/Rosenberg, Kommentar zur Strafprozessordnung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
mg	Milligramm
MK-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
niederl.	niederländisch
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK-StGB	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
NP	Nowe Prawo (polnische juristische Fachzeitschrift)
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungsreport
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
o. Ä.	oder Ähnliches
OLG	Oberlandesgericht
OSA	Orzecznictwo Sądów Apelacyjnych ( <i>Rechtsprechung der Appellationsgerichte</i> )
OSNKW	Orzecznictwo Sądu Najwyższego – Izba Karna i Wojskowa ( <i>Rechtsprechung des Obersten Gerichts – Straf- und Militärkammer</i> )

OSNPG	Orzecznictwo Sądu Najwyższego – Wydawnictwo Prokuratury Generalnej ( <i>Rechtsprechung des Obersten Gerichts – Verlag der Generalstaatsanwaltschaft</i> )
OSNwSK	Orzecznictwo Sądu Najwyższego w Sprawach Karnych ( <i>Rechtsprechung des Obersten Gerichts in Strafsachen</i> )
OTK-A	Orzecznictwo Trybunału Konstytucyjnego – Seria A ( <i>Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs – Reihe A</i> )
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PiP	Państwo i Prawo (polnische juristische Fachzeitschrift)
PJZS	Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
Pkt.	Punkt
plOWiGB	polnisches Gesetzbuch über Ordnungswidrigkeiten (poln. <i>Kodeks wykroczeń</i> )
plPolG	polnisches Polizeigesetz (poln. <i>Ustawa o Policji</i> )
plStGB	polnisches Strafgesetzbuch (poln. <i>Kodeks karny</i> )
plStPO	polnische Strafprozessordnung (poln. <i>Kodeks postępowania karnego</i> )
plStVO	polnische Straßenverkehrsordnung (poln. <i>Ustawa – Prawo o ruchu drogowym</i> )
plStVollzGB	polnisches Strafvollzugsgesetzbuch (poln. <i>Kodeks karny wykonawczy</i> )
plUZwSwG	polnisches Gesetz über Mittel des unmittelbaren Zwangs und Schusswaffen (poln. <i>Ustawa o środkach przymusu bezpośredniego i broni palnej</i> )
plVerf	polnische Verfassung (poln. <i>Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej</i> )
PolAbk	Abkommen vom 15. Mai 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit der Polizei-, Grenz- und Zollbehörden
Policja KKKP	Policja Kwartalnik Kadry Kierowniczej Policji (polnische juristische Fachzeitschrift)
poln.	polnisch
Prok. i Pr.	Prokuratura i Prawo (polnische juristische Fachzeitschrift)
Prok. i Pr. - wkł.	Prokuratura i Prawo – wkładka (polnische juristische Fachzeitschrift)
PS	Przegląd Sądowy (polnische juristische Fachzeitschrift)
RbEuHb	Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten vom 13. Juli 2002
RG Rspr.	Rechtsprechung des Reichsgerichts
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
RiVAST	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
Rn.	Randnummer
RPEiS	Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny (polnische juristische Fachzeitschrift)
Rs.	Rechtssache
RStPO	Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877

S.	Satz/Seite
SächsPolG	Polizeigesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen
SDÜ	Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Oktober 1990
SEV	Sammlung Europäischer Verträge
SIS	Schengener Informationssystem
SK-StGB	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung
Slg.	Sammlung
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt
SOG M-V	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern
SPoIG	Saarländisches Polizeigesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVollStrO	Strafvollstreckungsordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SÜ	Übereinkommen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen
Sv.	Wetboek van Strafvordering (niederländische Strafprozessordnung)
SVR	Straßenverkehrsrecht
Tab.	Tabelle
TH PAG	Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei
u.	und
u. a.	unter anderem/und andere
u. Ä.	und Ähnliche
Unterabs.	Unterabsatz
UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung
UZwG	Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes
UZwG Bln	Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin
v.	vom
Var.	Variante
verb.	verbundene
VG	Verwaltungsgericht

vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VRS	Verkehrsrechtssammlung
vs.	versus
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg
VwVfGBln	Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung
VwVG	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz
WPP	Wojskowy Przegląd Prawniczy (polnische juristische Fachzeitschrift)
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969
Y.B. Eur. Legal Stud.	Yearbook of European Legal Studies
z. B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

# Einleitung

## A. Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit

Verfolgungen stehen auf der Tagesordnung der polizeilichen Arbeit. Sie stellen hoch dynamische Einsatzlagen dar, die einer erfolgreichen Beendigung der Zielmaßnahme – der Ingewahrsamnahme, vorläufigen Festnahme, Sicherstellung u. Ä. – dienen, der sich „ein polizeiliches Gegenüber“ entzogen hat.<sup>1</sup> Die Verfolgungsbefugnis hängt mit strafprozessualen und polizeigesetzlichen Eingriffsrechten der Polizei zusammen und soll deren Durchsetzung im Falle der Flucht des Betroffenen ermöglichen. Die deutschen und die polnischen Beamten, die in ihrem Land eine Person verfolgen, dürfen die Verfolgung jedoch nicht selbstverständlich über die Grenze fortsetzen. Denn diese fixiert räumlich die staatliche Souveränität, mit der Folge, dass an ihr die polizeiliche Zugriffsmacht grundsätzlich endet.<sup>2</sup> Der unbewachte Personenverkehr, den es seit der Abschaffung der stationären Grenzkontrolle gibt, erleichtert es indes Kriminellen, sich dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen. Dieser in der Ära des Schengener Freiraums misslichen Lage soll Art. 41 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 10. Juni 1990, der die Fortsetzung einer inländischen Nacheile auf dem Gebiet eines anderen Staates ohne dessen vorherige Zustimmung zulässt, entgegenwirken. Für Verfolgungen über die deutsch-polnische Grenze bietet Art. 41 SDÜ die primäre Rechtsgrundlage. Seine Bestimmungen ergänzt das 2015 in Kraft getretene bilaterale Abkommen vom 15. Mai 2014 über die Zusammenarbeit der Polizei-, Grenz- und Zollbehörden<sup>3</sup> [im Folgenden: Polizeiabkommen (2014)].

---

<sup>1</sup> Vgl. *Borsdorff*, in: Möllers (Hrsg.), S. 1300 und *Lensch*, in: Möllers (Hrsg.), S. 2094.

<sup>2</sup> *Rupprecht/Hellenthal*, in: *Rupprecht/Hellenthal*, S. 23 (131). Das im Völkergewohnheitsrecht verankerte Prinzip der Ausschließlichkeit der territorialen Hoheitsmacht besagt, dass jeder Staat die ausschließliche Kompetenz zum Setzen von Hoheitsakten innerhalb seines Gebiets hat. Spiegelbildlich ist kein Staat berechtigt, seine eigene Hoheitsgewalt auf dem Territorium eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung auszuüben. Siehe dazu etwa *Klinke*, Bestimmungsmerkmale, S. 9; *Ambos/Poschadel*, in: *Ambos/König/Rackow* (Hrsg.), 1. HT 1. 1 Rn. 2.

<sup>3</sup> BGBl. 2015 II S. 234, 235; 2015 II S. 834.

Entgegen teilweisen Prognosen einer Bedeutungslosigkeit des Nacheileinstruments für den polizeilichen Alltag<sup>4</sup> steigt die Anzahl von Verfolgungen über die Oder und die Neiße kontinuierlich<sup>5</sup>. Alleine im Jahr 2015 wurden 55 Fälle registriert. Gleichwohl ist der Inhalt bzw. Umfang des Nacheilerechts nach wie vor Gegenstand einer Kontroverse zwischen den Polizeibehörden beider Staaten. Dabei geht es nicht oder nicht nur um die Erweiterung der bestehenden Regelung, sondern um die Klärung der Auslegungsfragen, die sich im Zusammenhang mit der derzeitigen Normierung der Voraussetzungen einer grenzüberschreitenden Nacheile und der Befugnisse der nacheilenden Amtsträger stellen.<sup>6</sup>

Es unterliegt keinem Zweifel, dass sowohl die Bedingungen, unter denen die Grenze passiert werden darf, als auch die den Beamten obliegenden Pflichten und die ihnen zustehenden Befugnisse samt der Art und Weise ihrer Wahrnehmung im betretenen Nachbarland (im Folgenden auch als „Gebietsstaat“ bezeichnet) vollkommen klar sein müssen. Denn erstens findet die polizeiliche zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Spannungsfeld zwischen der nationalen Souveränität und der effektiven Bekämpfung transnationaler Kriminalität statt. Das Tätigwerden ausländischer Hoheitsträger stellt einen Eingriff in die Hoheitsrechte des Gebietsstaates dar und muss deshalb in zeitlicher, räumlicher und materieller Hinsicht hinreichend bestimmt sein. Zweitens kann der Beamte, der die Grenzen des Zulässigen überschreitet, im betretenen Nachbarstaat strafrechtlich zur Verantwortlichkeit gezogen werden und ist dabei gemäß Art. 42 SDÜ den Beamten des Gebietsstaates gleichgestellt. Die nebulöse Rechtslage kann ihn von der Vornahme einer Tätigkeit abhalten und sich negativ auf den Ausgang der Verfolgung auswirken. Die Klarheit darüber, wer, wann und in welchem Umfang handlungsbefugt ist, erleichtert schließlich die Durchführung der Nacheilemaßnahmen und trägt zu deren erfolgreichem Abschluss bei.

Die bestehenden Abhandlungen zum SDÜ bieten lediglich einen vagen Überblick über die transnationalen Kooperationsformen oder widmen sich einigen

---

<sup>4</sup> *Kattau*, Strafverfolgung, S. 75; *Kühne*, Kriminalitätsbekämpfung, S. 47; *Birzele*, in: Theobald (Hrsg.), S. 89 (100f.); vgl. auch *Wehner*, in: Achermann/Bieber/Epiney/Wehner, S. 129 (159); vgl. ferner *Liebl*, in: Frevel/Asmus (Hrsg.), S. 105 (114), der aus den dargestellten Fallzahlen (S. 110–114) den Schluss zieht, „dass die Nacheile ‚viel Prozess und wenig praktischen Nutzen‘ gebracht hat“.

<sup>5</sup> Ein Rückgang wurde im Jahr 2013 verzeichnet: von 54 auf 33 Maßnahmen. Auch damals war also die Zahl der Verfolgungsfahrten keinesfalls marginal. Zu Ursachen siehe *Buschmann*, in: Małolepszy/Soiné/Żurakowska (Hrsg.), S. 211 (215).

<sup>6</sup> Dass die Handhabung des Nacheileinstruments noch nicht hinreichend geklärt ist, hat die wissenschaftliche Tagung zur deutsch-polnischen Zusammenarbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Nacheile vom 16.10.2015 bestätigt, siehe hierzu die Beiträge der Tagungsteilnehmer in: Małolepszy/Soiné/Żurakowska (Hrsg.).

wenigen singulären Anwendungsproblemen. Hinzu kommt, dass sich die meisten davon auf die – nun überholte – Rechtslage vor der Überführung des Schengen-Besitzstandes in das Unionsrecht beziehen und die mit dem Lissaboner Vertrag erfolgte Supranationalisierung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, innerhalb dessen die Schengener Nacheileregulation angesiedelt wurde, nicht berücksichtigen.

Darüber hinaus können Ausführungen zur Interpretation der Bestimmungen des Art. 41 SDÜ ohnehin nur einen begrenzten Ertrag zur Frage der Ausübung des Nacheilerechts über die deutsch-polnische Grenze mit sich bringen. Denn Art. 41 SDÜ setzt der grenzüberschreitenden Nacheile einen nur allgemeinen Rechtsrahmen. Seinen Inhalt ergänzen Erklärungen (Abs. 9), in denen jeder Schengen-Staat die Modalitäten der Ausübung des Nacheilerechts auf seinem Territorium durch die Bediensteten der benachbarten Länder festlegt. Auf bilateralem Wege kann man überdies die Nacheilegrundlagen erweitern und zusätzliche Durchführungsbestimmungen erlassen (Abs. 10), wovon jeweils unterschiedlich Gebrauch gemacht worden ist. Schließlich sind die Beamten bei der Ausübung der Nacheilebefugnis an das Recht des betretenen Staates gebunden (Abs. 5 lit. a SDÜ). All dies hat zur Folge, dass sich der Inhalt und der Umfang des Nacheilerechts im Zwei-Länder-Verhältnis herauskristallisieren. Eine Abhandlung, die sich eingehend mit der Problematik polizeilicher Verfolgungen über die deutsch-polnische Grenze auseinandersetzt, ist hingegen nicht vorhanden.

Ziel der Arbeit ist es, die bestehenden Auslegungszweifel hinsichtlich der Voraussetzungen und der Ausübung des Nacheilerechts auszuräumen. Zugleich soll die derzeitige Regelung auf ihre Praktikabilität überprüft werden. Sofern im Rahmen der Untersuchung Defizite festgestellt werden, sind konkrete Lösungs- bzw. Modifizierungsansätze zu erarbeiten, welche die polizeiliche Zusammenarbeit auf diesem Gebiet effektiver machen könnten.

## B. Gegenstand, Methode und Gang der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung sind die Voraussetzungen, unter denen eine inländische polizeiliche Verfolgung über die deutsch-polnische Grenze hinweg fortgeführt werden darf, Pflichten und Befugnisse der nacheilenden Beamten im Zusammenhang mit der Nacheile sowie die unmittelbar im Anschluss an das Ergreifen des Verfolgten vorgenommenen Maßnahmen der Identitätsfeststellung und der vorläufigen Festnahme.

Den Ausgangspunkt bildet jeweils die Auslegung der Schengener Bestimmungen. Hinzugezogen werden die Vorschriften des Polizeiabkommens (2014),

welche das SDÜ im betreffenden Bereich ergänzen. Zurückgegriffen wird auch auf die einschlägigen Regelungen, die in den Kooperationsverträgen Deutschlands und Polens mit den anderen Nachbarländern enthalten sind.<sup>7</sup> Ihre Berücksichtigung soll eine komplexere Bewertung der Instrumente, über welche die Polizeibeamten bei der Verfolgung über die Oder und die Neiße verfügen, sowie Vorschläge *de lege ferenda* ermöglichen. Schließlich wird der Rechtsrahmen der Nacheilebefugnis durch die Heranziehung der innerstaatlichen Vorschriften ausgefüllt, die die nacheilenden Beamten bei der Ausübung des Nacheilrechts beachten müssen. Analysiert und gegenübergestellt werden die maßgeblichen Vorschriften des deutschen und des polnischen Straf- und Strafprozessrechts, Polizeirechts sowie Straßenverkehrsrechts. Eine rechtsvergleichende Betrachtungsweise dient vor allem der Feststellung, ob und inwieweit die beiden Rechtsordnungen in nacheilerelevanten Bereichen voneinander abweichen. Sie ermöglicht es aber auch, diejenigen Probleme zu identifizieren, die auf Systemunterschiede zurückzuführen sind, und Schlussfolgerungen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit zu ziehen.

Zu Beginn der Untersuchung ist ein Blick auf die Entstehung der Schengener Nacheilregelung und ihre Überführung ins Unionsrecht zu werfen, um daraus Folgerungen für die Auslegung der betreffenden Bestimmungen zu ziehen. Danach wird schwerpunktmäßig der Frage nachgegangen, bei welchem Sachverhalten eine inländische Verfolgung über die (deutsch-polnische) Grenze hinweg fortgesetzt werden darf. Zu untersuchen ist hier u. a., ob die „auslieferungsfähige Straftat“ als eine der Nacheilevoraussetzungen eine Überprüfung der beiderseitigen Strafbarkeit durch die nacheilenden Beamten erfordert und ob die Tatbegehung offensichtlich sein muss oder ob ein (dringender) Tatverdacht genügt.

---

<sup>7</sup> Abkommen v. 24.10.1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg (BGBl. 1996 II S. 1203); Abkommen v. 9.10.1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik (BGBl. 1998 II S. 2479, 2480); Abkommen v. 27.4.1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BGBl. 2001 II S. 946); Abkommen v. 27.3.2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien (BGBl. 2002 II S. 1532); Abkommen v. 21.3.2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark (BGBl. 2002 II S. 1536); Abkommen v. 10.11./19.12.2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich (BGBl. 2005 II S. 858); Abkommen v. 2.3.2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande (BGBl. 2006 II S. 194); Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik v. 28.4.2015 (BGBl. 2016 II S. 474, 476); Abkommen zwischen der Republik Polen und der Republik Litauen v. 14.3.2006 (Dz. U. 2007 Nr. 177, Pos. 1244); Abkommen zwischen der Republik Polen und der Tschechischen Republik v. 21.6.2006 (Dz. U. 2007 Nr. 177, Pos. 1246); Abkommen zwischen der Republik Polen und der Slowakischen Republik v. 23.3.2004 (Dz. U. 2006 Nr. 79, Pos. 547) in der durch den Vertrag v. 12.5.2010 geänderten Fassung (Dz. U. 2011 Nr. 249, Pos. 1497).

Besonderes Augenmerk ist ferner auf die Ermittlung des Inhalts der Pflichten, die den nacheilenden Beamten gegenüber den Behörden des Gebietsstaates obliegen, sowie der Reichweite der den Ersteren eingeräumten Befugnisse und der Art und Weise ihrer Ausübung zu legen. Zu klären ist auch, ob und ggf. in welchem Umfang die örtlichen Behörden zur Mitwirkung an der Verfolgung verpflichtet sind. Des Weiteren wird auf die im Anschluss an die Verfolgung ergriffenen Maßnahmen – die Feststellung der Identität und die vorläufige Festnahme – eingegangen, die das SDÜ den örtlichen Hoheitsträgern vorbehält. Diese Maßnahmen haben nach dem Schengener Konzept den Charakter von Rechtshilfe, können aber in bestimmten Fällen im Strafverfolgungsinteresse des Gebietsstaates vorgenommen werden, was zu Beginn aufgezeigt wird. Danach werden die für die Durchführung dieser Maßnahmen einschlägigen deutschen und polnischen Bestimmungen im nacheilerelevanten Kontext analysiert. Unter die Lupe genommen wird dabei insbesondere die – bereits auf den ersten Blick – praxisfremde Befristung der vorläufigen Freiheitsentziehung auf grundsätzlich sechs Stunden, die das SDÜ in Bezug auf das Ergreifen eines fremden Staatsangehörigen vorsieht. Schließlich werden die wesentlichsten Arbeitsergebnisse zusammengefasst.



## 1. Teil

# Rechtsgrundlagen für die polizeiliche Nacheile über die deutsch-polnische Grenze

Das Nacheilrecht als unionales Instrument der grenzüberschreitenden (polizeilichen) Zusammenarbeit geht auf das Jahr 1997 zurück, als das Schengener Durchführungsübereinkommen mit seinem Art. 41, der diese Maßnahme normiert, in den rechtlichen und institutionellen Unionsrahmen eingebettet wurde. Mit dem Beitritt Polens zum Schengen-Raum am 21. Dezember 2007 hat sich die Möglichkeit einer Verfolgung über die deutsch-polnische Grenze eröffnet. Eine Erweiterung der Nacheilebefugnis hat das Polizeiabkommen (2014) gebracht. Im Folgenden werden der Hintergrund der Schengener Nacheileregulation, ihre Überführung in das Unionsrecht und die daraus resultierenden Folgen für die Auslegung des Art. 41 SDÜ sowie für die deutsch-polnische Zusammenarbeit dargestellt. Anschließend wird auf die für die Ausübung des Nacheilrechts maßgeblichen Bestimmungen des Polizeiabkommens (2014) Bezug genommen.

## A. Das Schengener Durchführungsübereinkommen

### *I. Überblick über die Entstehungsgeschichte*

Der den Schengener Übereinkommen zugrunde liegende Gedanke der Abschaffung von Grenzkontrollen<sup>1</sup> und der intergouvernementalen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit hat seine Wurzeln in Art. 220 EWG-Vertrag.<sup>2</sup> Die ersten Versuche seiner Durchsetzung reichen bis in den Europäischen Gipfel 1974 zurück.<sup>3</sup> Die Kommission schlug in den darauffolgenden Jahren ein zweistufiges Vorgehen zur Verwirklichung einer Passunion<sup>4</sup> vor: Im ersten Schritt

---

<sup>1</sup> Zur Geschichte des Abbaus der Grenzkontrollen siehe im neueren Schrifttum *Pudlat*, Schengen, S. 151 ff.

<sup>2</sup> *Haas*, Die Schengener Abkommen, S. 29; *König/Pechstein*, Der Vertrag von Maastricht, Kapitel 5 Rn. 28.

<sup>3</sup> *Epiney*, in: Achermann/Bieber/Epiney/Wehner, S. 21 (22 f.).

<sup>4</sup> Mit einer Passunion ist die Aufhebung der Grenzkontrollen an den gemeinsamen Gren-

sollten die Grenzkontrollen (lediglich) erleichtert, im zweiten tatsächlich abgebaut werden.<sup>5</sup> Die ausgearbeiteten Vorschläge fanden jedoch keine Zustimmung der Mitgliedstaaten, denn sie würden – wie man argumentierte – „dem Terrorismus, der Kriminalität Tor und Tür öffnen; der Drogenhandel würde blühen und gedeihen“.<sup>6</sup> Die befürchteten Sicherheitsdefizite gewannen die Oberhand über die erwarteten, für die Bürger wahrnehmbaren positiven Effekte der Abschaffung von Personenkontrollen.<sup>7</sup> Man konnte sich nur auf eine Verkürzung der Wartezeiten und der Dauer der Kontrollen einigen.<sup>8</sup>

Die Zurückhaltung auf gemeinschaftlicher Ebene führte dazu, dass erste konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung des Konzepts des freien Personenverkehrs außerhalb des institutionellen EG-Rahmens getroffen wurden. Im Juli 1984 unterzeichneten Deutschland und Frankreich einen bilateralen Vertrag über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an der gemeinsamen Grenze<sup>9</sup> (Saarbrückener Abkommen<sup>10</sup>). Mit dem Abschluss des Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen am 14. Juni 1985 (Schengener Übereinkommen) wurde die Passunion um die Beneluxstaaten erweitert. Gegenstand der Vereinbarung waren „kurzfristig durchzuführende Maßnahmen“ (Titel I) zur Erleichterung der Grenzkontrollen sowie „langfristig durchzuführende Maßnahmen“ (Titel II), deren Durchsetzung eine vollständige Beseitigung der Kontrollen ermöglichen sollte.<sup>11</sup> Mit Rücksicht auf das Thema der vorliegenden Abhandlung ist in diesem Kontext auf zwei Vorschriften aufmerksam zu machen. Art. 17 SÜ formuliert eine Bemühenspflicht der Parteien, erforderlichenfalls ergänzende Maßnahmen zum Schutz der inneren Sicherheit zu ergreifen. Art. 18 lit. c SÜ ordnet hingegen ausdrücklich an, die Einführung eines Rechts der polizeilichen Nacheile zu erwägen. Aufbauend auf dem Maßnahmenkatalog unterzeichneten die beteiligten Parteien am 19. Juni 1990 das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen).

---

zen der beteiligten Staaten gemeint, durch die sie zu Binnengrenzen werden, *Haas*, Die Schengener Abkommen, S. 30.

<sup>5</sup> Eingehend *Taschner*, Schengen, S. 9 ff.

<sup>6</sup> Nach *Taschner*, Schengen, S. 10.

<sup>7</sup> *Epiney*, in: Achermann/Bieber/Epiney/Wehner, S. 21 (23).

<sup>8</sup> *Epiney*, in: Achermann/Bieber/Epiney/Wehner, S. 21 (23); siehe die Entschließung 84/C 159/01 des Rates und der Regierungsvertreter v. 7.6.1984 (ABl. C 159 v. 19.6.1984, S. 1).

<sup>9</sup> BGBl. 1984 II S. 767.

<sup>10</sup> *Haas*, Die Schengener Abkommen, S. 31.

<sup>11</sup> *Epiney*, in: Achermann/Bieber/Epiney/Wehner, S. 21 (24 f.).

Bereits die Signierung des SÜ beunruhigte die Polizeikreise. Der Vorsitzende der deutschen Polizeigewerkschaft warnte: „Auf dem Altar Europas wird die Sicherheit unserer Staaten geopfert“.<sup>12</sup> Man sprach von „polizeilicher Kleinstaaterei in einem vereinten Europa“ und von der „Euro-Spur für Rechtsbrecher“.<sup>13</sup> Die Botschaft mag eindeutig gewesen sein: Freizügigkeit darf keine „freie Fahrt“ für die Kriminellen schaffen<sup>14</sup>. In Titel III des SDÜ wurden deshalb konkrete Instrumente der polizeilichen (Kapitel 1) und justiziellen (Kapitel 2) Zusammenarbeit vorgesehen, die die prognostizierten Sicherheitsverluste kompensieren sollten.<sup>15</sup> Das Schengener Konzept beruht insoweit auf einer Doppelstrategie: Kontrollfreiheit an den Binnengrenzen einerseits, taugliche Ausgleichsmaßnahmen andererseits.<sup>16</sup>

Die Umsetzung der polizeilichen Erwartungen war freilich nicht vollumfänglich möglich. Denn in die Debatte flossen ebenfalls staatliche Souveränitätswände mit ein.<sup>17</sup> In den Brennpunkt der Verhandlungen rückte die grenzüberschreitende Nacheile.<sup>18</sup> Da die Grenzkontrollstellen eine Aufhaltefunktion gegenüber unmittelbar verfolgten Tatverdächtigen bzw. Tätern erfüllten, wurde die Einräumung des Nacheilerechts als unabdingbar für deren Abbau empfunden.<sup>19</sup> Die Nachdrücklichkeit, mit der die polizeilichen Kreise die Einführung einer entsprechenden Regelung forderten, mag in erster Linie darin begründet gewesen sein, dass die Verfolgungsübernahme durch Beamte des Nachbarstaates nicht in jedem Fall möglich ist, etwa aufgrund ihrer personellen Besetzung bzw. Belastung oder unzureichenden Ausrüstung oder wegen ungünstiger Verkehrsbedingungen.<sup>20</sup> Auch das Bild eines ins Ausland flüchtenden Verbrechers und eines ihm hilflos hinterherschauenden Bediensteten sorgte für Skepsis.<sup>21</sup>

<sup>12</sup> Nach *Taschner*, Schengen, S. 17.

<sup>13</sup> Nach *Boge*, Kriminalistik 1987, 413 (413).

<sup>14</sup> *Schelter*, in: Theobald (Hrsg.), S. 15 (17); vgl. auch *Sturm*, Kriminalistik 1995, 162 (162).

<sup>15</sup> Denkschrift zum Übereinkommen, BT-Drs. 12/2453, S. 91; *Kattau*, Strafverfolgung, S. 68; *Kühne*, Kriminalitätsbekämpfung, S. 10; *Wehner*, in: Achermann/Bieber/Epiney/Wehner, S. 129 (132); *Gleß/Lüke*, JURA 1998, 70 (72 f.); *Sturm*, Kriminalistik 1995, 162 (164).

<sup>16</sup> *Schelter*, in: Theobald (Hrsg.), S. 15 (16); Dt. Bundestag, Überführung des Schengen-Besitzstandes, S. 14 f.

<sup>17</sup> Vgl. *Kattau*, Strafverfolgung, S. 60 ff.

<sup>18</sup> Eingehend zum Werdegang der Verhandlungen *Brammertz*, Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, S. 239 ff.

<sup>19</sup> Nach *Kattau*, Strafverfolgung, S. 74 f.; vgl. *Kühne*, Kriminalitätsbekämpfung, S. 18; *Ingenerf*, Kriminalistik 1989, 341 (343).

<sup>20</sup> *Rupprecht/Hellenthal*, in: *Rupprecht/Hellenthal*, S. 23 (202).

<sup>21</sup> *Kattau*, Strafverfolgung, S. 75; *Rupprecht/Hellenthal*, in: *Rupprecht/Hellenthal*, S. 23 (202); *Kühne*, Kriminalitätsbekämpfung, S. 18 (siehe dort Fn. 44); vgl. auch *Sturm*, Kriminalistik 1995, 162 (166).

Sowohl für die Polizei als auch für einen Großteil der Gesellschaft wäre es unverständlich gewesen, dass die Verfolgung an der Grenze abgebrochen werden müsste, der Verfolgte diese ungehindert überschreiten und sich der Festnahme entziehen könnte.<sup>22</sup>

Die Verhandlungen erwiesen sich in der Praxis als äußerst schwierig.<sup>23</sup> Während sich die deutsche Delegation für ein uneingeschränktes Nacheilrecht aussprach, standen die französischen Vertreter der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Fortsetzung der Verfolgung generell kritisch gegenüber.<sup>24</sup> Im Oktober 1987, als der erste Textentwurf vorgelegt wurde, konnte man nur an einem Punkt Einigung erzielen: Das Nacheilrecht sollte ein *Ultima-Ratio*-Mittel darstellen und somit lediglich bei der Unmöglichkeit einer Verfolgungsübernahme durch die Behörden des anderen Staates ausgeübt werden dürfen. Weitere Arbeitssitzungen brachten keinen Durchbruch. Grundlegende Fragen der Ausgestaltung der Nacheilebefugnis, etwa in Bezug auf die nacheilefähige Tat, die Reichweite der Verfolgung auf dem fremden Hoheitsgebiet, die Erkennbarkeit der ausländischen Beamten, den Einsatz von Dienstwaffen und das Festhalterrecht, wurden in den folgenden Jahren heftig diskutiert. Insbesondere die letztgenannte Modalität wurde zu einem Stolperstein bei den Verhandlungen, denn Frankreich widersetzte sich noch im September 1989 kategorisch der Einräumung des Festhalterrechts. Die anderen Delegationen waren indes unter Berufung auf die Zwecklosigkeit der Nacheile ohne Festhaltermöglichkeit nicht bereit, in diesem Punkt Zugeständnisse zu machen. Als Kompromiss zwischen den maximalistischen deutschen Aspirationen und dem minimalistischen französischen Standpunkt entschlossen sich die beteiligten Parteien letztendlich dazu, die strittigsten Nacheilemodalitäten alternativ zu formulieren. Im Hinblick auf die Kategorie der Tat, die zur Nacheile berechtigt, ist demnach zwischen Katalogstraftaten und nacheilefähigen Straftaten zu wählen. Das Nacheilrecht kann ferner entweder schrankenlos eingeräumt oder räumlich und/oder zeitlich begrenzt werden. Jeder Schengen-Staat hat schließlich zu entscheiden, ob und in welchem Umfang er das Festhalterrecht gewährt.

Der allgemeine Rahmen für die grenzüberschreitende Nacheile wurde in Art. 41 SDÜ festgelegt. Die Vorschrift nennt die Voraussetzungen, unter denen die Verfolgung auf einem fremden Territorium fortgesetzt werden darf (dazu 2. Teil), und regelt das Verfahren während der Nacheile (dazu 3. Teil) sowie

---

<sup>22</sup> Rupperecht/Hellenthal, in: Rupperecht/Hellenthal, S. 23 (202).

<sup>23</sup> Die nachfolgende Darstellung des Verhandlungsprozesses orientiert sich an *Brammertz*, Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, S. 239–242.

<sup>24</sup> Die französische Delegation versuchte sogar, eine Alternativlösung durchzusetzen: Bildung gemeinsamer Einsatzgruppen in den Grenzregionen; der Vorschlag wurde verworfen, *Brammertz*, Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, S. 240.

## Stichwortverzeichnis

- Amtsdelikt
  - § 132 StGB 134
  - Art. 231 plStGB 132
  - Gleichstellung der Beamten 131
- Auslieferung
  - deutscher Staatsangehöriger 53, 297
  - polnischer Staatsangehöriger 54, 298
  - zur Strafverfolgung 31 f.
  - zur Strafvollstreckung 31, 122
- Auslieferungshaftbefehl 279
- Auslieferungshaft, vorläufige 279
  
- BeneluxAuslÜbk 50
- Betreffen auf frischer Tat
  - Begriffsbestimmung 94
  - einengende Funktion 92
  - Erkenntnisquelle 89, 92
  - „red-handed“ 87, 90 f.
  
- Dienstvergehen 137
- Dienstwaffen
  - Begriff 210
  - eigenmächtiger Einsatz 212
  - Einsatz mit Zustimmung des sachleitenden Beamten 227
- Dringlichkeit, besondere 125, 151
  - Sonder- und Wegerechte 249, 254
- Durchsuchung
  - bei Identitätsfeststellung 275 f.
  - Personenüberprüfung 190
  - persönliche Kontrolle 189
  - Schengener Sicherheitsdurchsuchung 191
  - von Personen 184, 187
  - von Sachen 187 f.
  
- EMRK 218 f., 223 f., 226
- Ergreifen 172, 271
  
- Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme zum Zwecke der Auslieferung 64, 299, 301
- EurAuslÜbk 26, 50
- EU-RhfÜbk 292
- EurRhfÜbk 291
  
- Fahndung 25, 83, 96
- Festhalterecht
  - bei Identitätsfeststellung 270, 277
  - bei Vernehmung 284
  - der nachteilenden Beamten 176
  - uneinheitliche Terminologie 172
- Festnahme des Verfolgteten
  - in Deutschland
    - Belehrungs- und Mitteilungspflichten 280
    - Voraussetzungen 278
  - in Polen 282
- Flagranzfestnahme
  - nach deutschem Recht 74
  - nach französischem Recht 79
  - nach niederländischem Recht 80, 174
  - nach polnischem Recht 84, 106
- Freiheitsentziehung, Dauer der 271, 297
  - Anwendbarkeit der Schengener Fristenregelung 271, 274
  - bilaterale Ausgestaltung der Fristenregelung 304
  - Fristbeginn 272
  
- Gemeinsames Zentrum der Polizei-, Grenz- und Zollzusammenarbeit 144 f., 147 f.
- Grenze
  - Abschaffung von Grenzkontrollen 7, 20
    - Sicherheitsverluste 8 f., 88
  - Luftgrenze *siehe* Nachteile: auf dem Luftweg

- Wassergrenze *siehe* Nacheile: auf dem Wasserweg
- Haftbefehl, Europäischer 31, 51, 301
- Harmonisierung 70, 129
- Hoheitshandeln 125, 179
  - Einsatz von Zwangsmitteln 199, 220
  - Schengener Festhalterecht 174, 179
  - Sonder- und Wegerechte 248 ff., 258
- Kfz-Verschiebung 93
- Kompetenzüberschreitung *siehe* Amtsdelikt
- Kontrollflucht 93
- Kooperationsabkommen *siehe* Kooperationsvertrag
- Kooperationsvertrag
  - deutsch-belgischer 22, 143, 152, 182, 200
  - deutsch-dänischer 22, 142, 164, 182, 200
  - deutsch-französischer 22, 143, 181
  - deutsch-luxemburgischer 22, 142, 152
  - deutsch-niederländischer 22, 96, 142, 154, 162, 182, 200, 247
  - deutsch-österreichischer 22, 95, 142, 154, 162, 181, 200, 247
  - deutsch-schweizerischer 22, 96, 124, 143, 152, 181, 198
  - deutsch-tschechischer 22, 62, 95, 124, 128, 142, 152, 162 f., 182, 198, 200, 247, 305
  - polnisch-litauischer 22, 94, 125, 143, 165, 171, 182, 200, 214
  - polnisch-slowakischer 22, 124, 143, 182, 192, 198
  - polnisch-tschechischer 22, 67, 94, 124, 143, 182, 192, 198
- locus regit actum 287
- Nacheile
  - auf dem Luftweg 163
  - auf dem Wasserweg 162
  - „Dreieck-Nacheile“ 28
  - Durcheile 28
  - in ein anderes Bundesland 173
- Notstandsrechte, Inanspruchnahme der 226
- Notwehr *siehe* Dienstwaffen: eigenmächtiger Einsatz
- Ordnungswidrigkeiten
  - Abgrenzung zu Straftaten 40
  - Erweiterung des Nacheilrechts 67
  - Nacheilefähigkeit 36
  - Sonder- und Wegerechte 245
- Organleihe 140
- RbEuHb
  - Art. 1 31
  - Art. 2 31, 51
  - Art. 4 52
  - Art. 31 29, 30
  - Art. 32 30
- Rechtshilfe 156, 264, 267, 284, 290 ff., 304
- Reflexwirkung zugunsten des Verfolgten 303
- Schuldunfähigkeit 61
- SDÜ, Art. 41
  - Abdingbarkeit 303
  - Ausgleichsmaßnahme 9, 88, 92, 157
  - Auslegung 15, 72
    - autonome 69
  - Fortentwicklung 13
  - Gleichwertigkeit der Sprachfassungen 19
  - Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts 13, 88
  - unmittelbare Anwendbarkeit 15
- Souveränität 1 f., 70, 91, 125, 128, 141, 150, 155, 158, 170, 286, 290, 304
- Strafbarkeit der nacheilenden Beamten
  - nach dem Recht des Gebietsstaates *siehe* Amtsdelikt
  - nach dem Recht des Herkunftsstaates 139
- Straftat, auslieferungsfähige 64
- Straftatenkatalog 25, 66, 91
- Verfolgungsübernahme 125 *siehe* auch Zuständigkeit, örtliche: Mitwirkungspflicht/Mitwirkungsrecht
- Verkehrskontrolle 93, 259
- Wohnung 166
- Zuständigkeit, örtliche 141, 144
  - Mitwirkungspflicht 261
  - Mitwirkungsrecht 261

– Weisungsbefugnis 128  
Zwangsmittel 210  
Zwang, unmittelbarer  
– § 61 BbgPolG 207

– Art. 12 pIUZwSwG 208  
– Einsatz 236